

das Wort redet und dem Leistungsprinzip, den praktischen Lebensverhältnissen sowie dem Sinn der Unterhaltsgewährung widerspricht. Der Unterhalt soll den ständigen Bedarf des Kindes entsprechend den Einkommensverhältnissen beider Elternteile decken, nicht aber zu Ersparnissen führen, die der Unterhaltsbedürftige erst nach Eintritt seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit verbraucht. Die Prozentsatz-Staffelung würde andererseits den Bedarf der Kinder von Eltern mit kleinem Einkommen nicht decken. Die Richtlinie strebt eine Unterhaltsfestsetzung an, die den realen Lebensverhältnissen entspricht und der Verteilung des Familienaufwands ähnelt. Danach ist es aber auch so, daß kleine Einkommen zu einem hohen Prozentsatz für die Bestreitung des täglichen Bedarfs verwendet werden, der mit zunehmenden Einkommen ständig abnimmt. In gleicher Weise verfährt die Richtlinie. Schließlich hätte es dem Bestreben der Richtlinie widersprochen, das Interesse des Unterhaltspflichtigen an der Leistungs- und Verdienststeigerung zu fördern, wenn mit der Leistungssteigerung ein ständig gleichbleibend wachsender Unterhaltsabzug verbunden gewesen wäre.

Auch ein weiterer Vorschlag von Landvoigt, die *Tbc-Zuschläge* und *Unfallteilrenten* in der Richtlinie unter den Bestimmungen über die Anrechnung des Einkommens zu erfassen, blieb unberücksichtigt. Es ist nicht das Ziel der Richtlinie, für alle möglichen Formen des Einkommens eine verbindliche Regelung zu schaffen. Hier muß vielmehr auf den Grundsatz der Richtlinie zurückgegriffen werden, daß bei Bezügen, die zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft des Unterhaltspflichtigen dienen, in jedem Einzelfall zu entscheiden ist, ob sie ihm zum Teil oder im vollen Umfang zu belassen sind.

Frau Bezirksgerichtsdirektor *P f e u f e r* (Leipzig) machte darauf aufmerksam, daß einige Betriebe die *Lohnauskünfte* immer noch unvollkommen oder formal erteilen. Sie schlug vor, in solchen Fällen stärker von der schriftlichen Zeugenaussage gem. § 377 Abs. 3 ZPO Gebrauch zu machen und, falls auch diese Auskunft nicht genügt, einen Mitarbeiter des Lohnbüros als Zeugen zum Prozeß zu laden.

In weiteren Diskussionsbeiträgen beschäftigten sich Richter *L a t k a* (Oberstes Gericht) mit den Voraussetzungen für Abänderungsklagen bei Unterhaltsurteilen und Richter *T h o m s* (Oberstes Gericht) mit der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Unterhaltsverfahren².

Nachdem das Präsidium des Obersten Gerichts über die einzelnen Vorschläge beraten und Präsident Dr. *Toepflitz* dem Plenum das Ergebnis mitgeteilt hatte, verabschiedete das Plenum die Richtlinie Nr. 18 einstimmig.

*

Der Entwurf eines Beschlusses über die *erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen* bildete den Gegenstand des zweiten Beratungstages des Plenums. Dieser Beschluß wirkt — worauf insbesondere der 1. Stellvertreter des Ministers der Justiz, *R a n k e*, in seinem Diskussionsbeitrag hinwies — direkt auf die Durchsetzung der Grundsätze des Entwurfs des Familiengesetzbuchs ein; hier heißt es (§1): „Staat und Gesellschaft tragen zur Festigung der Beziehungen zwischen Mann und Frau und zwischen Eltern und Kindern sowie zur Entwicklung der Familie bei.“ Ziel des Beschlusses ist es, ein verantwortungsvolles Verhalten der Bürger bei der Gründung der Ehe und bei der Gestaltung der Ehe- und Familienbeziehungen zu fördern,

² Die Diskussionsbeiträge sind für die Veröffentlichung überarbeitet und ergänzt worden. Sie sind in diesem Heft abgedruckt.

um Konflikten, die zur Ehezerüttung führen können, vorzubeugen.

Auch diesem Beschluß gingen umfangreiche Analysen des Obersten Gerichts voraus, deren wesentliche Ergebnisse von Frau Oberrichter *G ö l d n e r*, Vorsitzende des 1. Zivilsenats des Obersten Gerichts, vorgetragen wurden. Wegen der Bedeutung, die das Thema gerade auch im Hinblick auf die gegenwärtige Diskussion über den FGB-Entwurf hat, veröffentlichen wir wesentliche Teile des Referats im Anschluß an diesen Bericht.

Im Mittelpunkt der Diskussion über das Referat von *Göldner* und über den Beschlußentwurf standen vor allem: die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Eheverfahren, die Erforschung der Ursachen und die Verhütung von Ehekonflikten und die Tätigkeit der Eheberatungsstellen.

Anschaulich berichtete *Schöffe Kautz* vom Schöffenkollektiv des VEB Glaswerk Döbern (Kreis Forst) über die Tätigkeit des Eheaktivs, dem drei Schöffen, die Vorsitzende des Frauenausschusses, der Kaderleiter und zwei weitere angesehene Arbeiter aus dem Betrieb angehören. Dieses Aktiv, das vom Direktor des Kreisgerichts unterstützt wird, ist gewissermaßen die Eheberatungsstelle des Betriebes. Kollegen, die Schwierigkeiten in der Ehe oder Familie haben, Anden hier Rat und Hilfe. Alle Fragen werden taktvoll und feinfühlig erörtert; deshalb findet die Beratung nie vor dem gesamten Aktiv, sondern jeweils vor einzelnen Mitgliedern statt. Der überzeugenden, die Konflikte bereinigenden Arbeit des Aktivs ist es zu verdanken, daß bisher in allen Fällen, in denen Aussprachen mit einem Ehegatten oder mit beiden Eheleuten stattfanden, von der Erhebung der Scheidungsklage Abstand genommen wurde. Die Autorität des Eheaktivs ist so groß, daß nicht nur die Betriebsangehörigen, sondern auch andere Einwohner von Döbern mit ihren Sorgen in Familienangelegenheiten zum Aktiv gehen.

Eine umfangreiche Erziehungsarbeit zur Beseitigung von Ehekonflikten und zur Verhütung künftiger Konflikte wird am Kreisgericht Zittau geleistet. Die Richter beziehen weitgehend gesellschaftliche Kräfte in Eheverfahren ein und stellen in vielen Fällen Bürgern, deren Ehe gefährdet ist, „Betreuer“ zur Seite. Über Erfahrungen und Erfolge hierbei informierte Richterin *R o t t e r*³.

Wenngleich nicht verkannt werden soll, daß die Zittauer Praxis durchaus von einem ehrlichen Bemühen um die Erhaltung der Ehe diktiert ist, so beschwört sie doch die Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten herauf und verhindert in einigen Fällen vielleicht sogar die Scheidung einer Ehe, die tief zerrüttet ist, so daß die Scheidung auch gesellschaftlich geboten ist. Solchen Tendenzen einer Gängelei der Bürger, einer administrativen Einwirkung zur Erhaltung von Ehen muß jedoch energisch entgegengetreten werden.

Aus einer ganz anderen Sicht nahm Rechtsanwalt *W o l f f*, Vorsitzender des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlin, zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Eheverfahren Stellung. Er empfahl, dabei nicht außer acht zu lassen, daß Ehekonflikte von den unmittelbar Beteiligten in aller Regel als private Konflikte aufgefaßt werden. Dieser Konflikt und seine Lösung haben Auswirkungen auf das Verhältnis des Bürgers zum Staat. Der Bürger müsse die Gewißheit haben, daß seine Angelegenheit vertraulich behandelt werde — wie dies § 4 Abs. 2 des FGB-Entwurfs von den Mitarbeitern der Eheberatungsstellen fordere. Dieser Grundsatz müsse auch für Richter, Schöffen und Rechtsanwälte gelten. Deshalb solle die Einbeziehung

³ vgl. hierzu auch *Rotter*, „Über die gesellschaftliche Mitwirkung in Ehesachen“, NJ 1963 S. 684.